

Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Universität Heidelberg

Fassung vom 29.07.2014 mit den Änderungen vom: 13.01.2015, 24.11.2015, 19.04.2016, 20.12.2016, 05.06.2018, 05.11.2019.

Präambel

Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg (im Folgenden Fachschaft) vertritt die ihr nach Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS) zugewiesenen Studierenden.
- (2) Die Fachschaft vertritt die Interessen der Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge. Die allgemeinen Aufgaben sind definit in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen im Speziellen
 - a. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
 - b. Die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
 - d. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
 - e. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,

- f. Die Entsendung von Fachschaftsmitgliedern als studentische Vertreter in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 11, die Vernetzung der Studierenden aus unterschiedlichen Semestern sowie mit Promovierenden,
- g. Die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Alle Studierenden der in Absatz 1 genannten Studiengänge sind Teil der Fachschaft.
- (4) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

- (1) Die Wahl- und Stimmberechtigung ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

- (1) Die Beschlussfassung ist in § 8 der OrgS geregelt.
- (2) Über eine Teilung oder einen Zusammenschluss von Studienfachschaften kann nur mittels einer Urabstimmung gemäß § 15 entschieden werden.
- (3) Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Vorschläge zur Änderung der Satzung der Fachschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschafts-vollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die FSVV findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich nach Ankündigung statt.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt. Bei

Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FSVV gemäß Absatz 5 einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FSVV beschlussfähig.

- (4) Der FSR ist an die Beschluss der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.
- (5) Außerordentlichen FSVVn müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des FSR oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV nach Absatz 5 muss mindestens drei Werkzeuge vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt einen Sitzungsleiter und einen Schriftführer.
- (2) Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.
- (3) Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werkzeuge nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle der FSVV sind auf Anfrage einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat

§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertretern der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.
- (2) Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich und bei Bedarf nach Absprache seiner Mitglieder statt.
- (3) Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.
- (4) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstaflösung des FSR betreffen. Diese ist in § 10 geregelt.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

- (1) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Fachschaftsräte gemäß § 6 Absatz 1 zu wählen sind. Pro Kandidat darf eine Stimme abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Näheres regelt die Wahlordnung der VS der Universität Heidelberg.
- (3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.
- (5) Das vorzeitige Ende der Amtszeit eines Mitglieds wird in § 19 der OrgS geregelt.
- (6) Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im FSR nur niederlegen, wenn triftige Gründe vorliegen, die der FSVV unverzüglich mitgeteilt werden müssen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.
- (8) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig durch Selbstauflösung gemäß § 10 oder falls weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben. In beiden Fällen muss zeitnah eine Neuwahl gemäß § 7 erfolgen.
- (9) Der FSR kann als Ganzes oder in Teilen vorzeitig seines Amtes enthoben werden. Eine Amtsenthebung kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Über eine Amtsenthebung wird in einer Fachschaftsurabstimmung nach § 16 durch die Studierendenschaft abgestimmt.

§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR hat insbesondere die Aufgaben zur Erfüllung der in § 1 Absatz 2 definierten Aufgaben der Fachschaft beizutragen sowie die Umsetzung damit verbundener Projekte anzuregen.
- (3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:
 - a. einen Vorsitzenden,
 - b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. zwei Finanzreferenten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:
 - a. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratssitzungen,
 - b. Die Zusammenstellung der Tagesordnungspunkte,
 - c. Die Leitung des Fachschaftsrates,
 - d. Die Erteilung von Schlüsselrechten,
 - e. Die Einberufung und Leitung der Qualitätssicherungsmittelkommissionssitzung
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (5) Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

- a. Die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich,
- b. Das Redigieren und Veröffentlichen des Protokolls der FSVV
- c. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des FSR für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(6) Zu den Aufgaben der Finanzreferenten gehören insbesondere neben den Aufgaben aller Mitglieder des FSR:

- a. Die Verwaltung des Budgets der Fachschaft
- b. Die Erstellung des Budgetplans für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat der VS, dem FSR und der FSVV,
- c. Die Verwaltung von Abrechnungen aller von der Fachschaft finanzierter Projekte und Veranstaltungen,
- d. Sonstige finanzielle Belange der Fachschaft.

§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

- (1) Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.
 - 1. Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.
- (2) Die Beschlüsse des FSR werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage einsehbar.

§ 10 Selbstaflösung des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat kann die Selbstaflösung mit einer Mehrheit von zweidrittel der Stimmen beschließen.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 11 Entsendung von Fachschaftsvertretern in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

- (1) In der FSVV wird eine Vorschlagsliste der Kandidaten für die jeweiligen Gremien erarbeitet. Dafür sollen sich Interessierte bei der Sitzungsleitung melden und dann die Reihenfolge der Kandidaten durch Abstimmung in der FSVV bestimmt werden. Dabei hat jedes Mitglied der FSVV so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist auch möglich eine Liste zur Abstimmung aufzustellen, in der z.B. die Posten der Vertreter und Stellvertreter personengebunden sind. Die Vorschlagsliste wird an den FSR weitergeleitet, der auf der Grundlage dieser Liste Vertreter entsendet.

- (2) **Studienkommission:** Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV vier studentische Vertreter und vier Stellvertreter in die Studienkommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudienganges Chemie. Die studentischen (Stell-)vertreter für die Studienkommission übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden in der Studienkommission.
- (3) **Prüfungsausschuss:** Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV jeweils einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentische (stell-)vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.
- (4) **Berufungskommission:** Der FSR entsendet nach Vorschlag durch die FSVV einen studentischen Vertreter und einen Stellvertreter für die Berufungskommission des Fachbereiches Chemie bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Regelungen dem zuständigen Gremium vor. Der studentische (Stell-)vertreter für die Berufungskommission übernimmt die Vertretung der Belange der Studierenden in der Berufungskommission.
- (5) Vertreter der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung jeweils einen studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse Bachelor/Master/Lehramt bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse übernehmen die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission

§ 12 Aufgaben und Wahl der Mitglieder

- (1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.
- (2) Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor-/Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehramtler bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.

- (3) Für die fünf nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FVV erarbeitet. Anschließend werden die nicht-FSR-Mitglieder der QSMK in einer FSR-Sitzung gewählt. Die Wahl muss zwei Wochen vor Durchführung in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll nach Möglichkeit einen Monat vor der Tagung der ersten QSMK des Haushaltsjahres stattfinden.
- (4) Bei der Wahl der nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker, der Biochemiker und der Lehrämtler mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein Studierender kandidiert oder keine Stimme bekommen, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.
- (6) Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung, rückt der Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach (4) soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Tagung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein Nachrücker das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Tagung bestehen.

§ 13 Durchführung der QSMK

- (1) Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens 1 Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge der QSM stattfinden.
- (2) Dem Vorsitzenden der Fachschaft obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung eines Schriftführers. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR Mitglied übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der QSMK. Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitgliedern angenommen wird.
- (4) Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Persönlich Befangene und Antragsteller sind von der Abstimmung über entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat

§ 14 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV einen Vertreter sowie mindestens einen Stellvertreter in den Studierendenrat (StuRa).

- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig. Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters entsendet der FSR erneut einen Vertreter und Stellvertreter gemäß Absatz 1.
- (5) Der StuRa Vertreter der Fachschaft hat die Aufgaben regelmäßig an den StuRaSitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FVV zu tragen bzw. an den FSR weiterzuleiten. Er ist an Beschlüsse der FVV und des FSR gebunden und hat diesen entsprechend in StuRa-Sitzungen abzustimmen.
- (6) Die Fachschaft kann sich nach § 14 Absatz 2 der Ordnungssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Die Fachschaftsurabstimmung

Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

§ 15 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurabstimmung

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf Beschluss des FSR,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft,
 - c. auf Beschluss der FSVV.
- (3) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.
- (4) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmungen können sein:
 - a. Abwahl des FSR als Ganzes bzw. in Teilen,
 - b. sonstige Belange der Studierenden der Fachschaft.
- (5) Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen. Sie sind für den FSR dann bindend, wenn wenigstens 5% der Mitglieder der Fachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

§ 16 Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt zwei vom FSR bestimmten Wahlleitern. Diese dürfen nicht Betroffene der durchgeführten Abstimmung sein.

- (2) Mindestens vier Wochen vor Durchführung der Abstimmung muss der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung vom FSR veröffentlicht und der Termin der Abstimmung festgelegt werden.
- (3) Die Fachschaftsurabstimmung muss an einem Tag während der Vorlesungszeit stattfinden. Eine Zusammenlegung der Fachschaftsurabstimmung mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.
- (4) Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung durch die Wahlleiter. Es muss ein Protokoll über die Auszählung angefertigt werden, das wenigstens Gegenstand der Abstimmung, das Ergebnis der Auszählung, die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen und das Datum der Auszählung enthält. Das Protokoll ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in geeigneter Weise zu veröffentlichen.